

# **BGer 1C\_6/2008 vom 28. Mai 2008**

Bundesgericht, 2008-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_6\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_6_2008)

FR: TF 1C\_6/2008 du 28 mai 2008

IT: TF 1C\_6/2008 del 28 maggio 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ). Im vorliegenden Fall ist diese Prüfung vor dem Hintergrund des bundesgerichtlichen Urteils vom 31. März 2008 (Verfahren 1C\_158/2007) vorzunehmen.

### **E. 2**

Mit dem genannten Urteil ist § 2 Abs. 1-3 EV -BWIS/ZH wegen Verletzung von Art. 38 i.V.m. Art. 73 KV/ZH bzw. von Art. 30 Abs. 1 BV aufgehoben worden (E. 3). Damit entfällt die Zuständigkeit des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich zur Überprüfung von BWIS-Massnahmen wie das vorliegend umstrittene Rayonverbot. Folge davon ist, dass hinsichtlich der Rayonverbote der ordentliche Rechtsmittelweg gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) Platz greift und nach dessen § 43 kantonale letztinstanzlich das Verwaltungsgericht zuständig ist (E. 4.1-4.3 des genannten Entscheides). Daraus ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid der Einzelrichterin auf jeden Fall kantonale nicht letztinstanzlich im Sinne von Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ist.

In der Folge des genannten Bundesgerichtsentscheides hat der Regierungsrat dem Kantonsrat am 16. April 2008 eine Vorlage zu einer Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unterbreitet (Vorlage 4498, Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen). Sie stützt sich als Dringlichkeitsrecht auf Art. 37 KV/ZH. Danach wird § 24a GVG mit einem neuen Abs. 5 ergänzt, wonach der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich für die Überprüfung von Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam gemäss BWIS zuständig ist. Nach den Erläuterungen dazu richtet sich der weitere Rechtsmittelweg nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Der Kantonsrat hat diesem Vorschlag nach einer ersten Lesung vom 19. Mai 2008 am 26. Mai 2008 zugestimmt.

Gesamthaft ergibt sich damit zum einen, dass der angefochtene Entscheid der Einzelrichterin mangels kantonaler Letztinstanzlichkeit vom Bundesgericht nicht überprüft werden kann. Zum andern ist es nicht Sache des Bundesgerichts, im Anschluss an das Urteil vom 31. März 2008 und die Ergänzung des GVG vom 26. Mai 2008 zu bestimmen, von welcher Behörde die Verfügung der Stadtpolizei bzw. der Entscheid der Einzelrichterin nunmehr zu überprüfen ist. Angesichts dieser Sachlage wird die Angelegenheit dem in der Sache letztinstanzlich zuständigen Verwaltungsgericht überwiesen. Dieses wird darüber zu befinden haben, ob es die Beschwerde selber behandelt oder die Sache einer ihm vorgelagerten Vorinstanz zur Beurteilung überweist.

Bei diesem Ausgang sind keine Kosten zu erheben. Über die Parteikosten wird diejenige Behörde befinden, welche die Sache materiell prüft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.